

**Leihvertrag
(Endgerät für Fernunterricht)**

zwischen

Stadt Heidelberg, vertreten durch die Schulleitung _____
Der Schule _____
Adresse _____

und

Schüler/Schülerin _____, vertreten durch die Eltern (wenn nicht volljährig),
Eltern _____
Adresse _____
Klasse _____
Schule _____

Präambel

Während der Zeit der vollständigen Schulschließung aufgrund der CoronaVO der Landesregierung vom 17.03.2020, während der Zeit der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab 04.05.2020 (CoronaVO des Kultusministeriums vom 29.04.2020) und auch bei zukünftigen Mischformen von Präsenz- und Fernunterricht während der Corona-Krise sollten alle Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Endgeräten ausgestattet sein, um die digitalen Unterrichtsformate nutzen zu können. Diese Geräte sind nicht Gegenstand der Lernmittelfreiheit.

Wenn Schulen geeignete Endgeräte zur Verfügung haben, sollen diese während der Zeit, in der aufgrund der Corona-Krise kein vollständiger Präsenzunterricht stattfinden kann, leihweise an Schülerinnen und Schüler überlassen werden, wenn sie in ihren Familien auf kein geeignetes Endgerät zugreifen können und wenn aus Sicht der Schule dadurch ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden können, bedient werden kann.

Verliehen werden können Tablets oder Laptops, die zur Ausstattung der jeweiligen Schule gehören.

§ 1

Erklärung des Bedarfs, Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich oder per E-Mail, dass die Familie dem Schüler kein geeignetes Endgerät zur Verfügung stellen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es zwar Endgeräte in der Familie gibt, diese aber für die berufliche Tätigkeit der Personensorgeberechtigten oder für die schulische Ausbildung der Geschwister benötigt werden.

(2) Die Schulleitung nimmt eine Einschätzung vor, ob eine leihweise Überlassung von digitalen Endgeräten zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden können, erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand des Leihvertrags

Verliehen wird folgendes Gerät/Gerätetyp: _____
Seriennummer des Gerätes: _____

§ 3
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag endet mit Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs, spätestens am 31.07.2021. Ein regulärer Schulbetrieb liegt vor, wenn ausschließlich Präsenzunterricht stattfindet (ohne Fernunterricht-Anteil).

(2) Er kann unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche ordentlich gekündigt werden.

§ 4
Rückgabe

Bei Vertragsende ist das nach § 2 entlehene Endgerät der Schule zurückzugeben.

§ 5
Schadensersatz bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe

(1) Die Stadt Heidelberg als Schulträgerin wird neue Endgeräte als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist.

(2) Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist folgender Schadensersatz zu leisten:

Alter des Endgeräts bis 1 Jahr - Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises

§ 6
Schadensersatz bei Beschädigung oder Verlust/Unbrauchbarwerden

(1) Eine Beschädigung liegt nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch, wenn die Funktionalität der Software beeinträchtigt ist. Ein Unbrauchbarwerden liegt vor, wenn die Schäden so groß sind, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.

(2) Bei Beschädigung sind die notwendigen Reparaturkosten zu bezahlen. Sind diese höher als der Schadensersatz nach Absatz 3, so ist der Schadensersatz nach Absatz 3 zu bezahlen.

(3) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden ist folgender Schadensersatz zu leisten:

Alter des Endgeräts bis 1 Jahr - Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg
(vertreten durch die Schulleitung)

Schüler/Schülerin bzw. Personensorgeberechtigte